



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-43/2024	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Fachbereich II
Datum	26.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	02.12.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Einbringung 1. Nachtragshaushalt 2024

Mitteilung / Information:

Die Stadt Trendelburg ist nach § 98 Abs. 2 HGO im Jahr 2024 verpflichtet, einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

Gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO muss eine Nachtragssatzung erlassen werden, wenn sich zeigt, dass sich im Ergebnishaushalt der veranschlagte Fehlbedarf wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Im August 2024 kam es zu einem Extremwetterereignis, wodurch erhebliche Mehraufwendungen, welche natürlich nicht im Haushaltsplan 2024 veranschlagt waren, entstanden. Diese Mehraufwendungen werden bis Jahresende auf 700T€ geschätzt, welche sich im Nachtragshaushalt pauschal unter dem Produkt „021401 – Katastrophenschutz“ wiederfinden.

Weiterhin wurde nach Beschlussfassung des Haushalts 2024 die Kreis- und Schulumlage erhöht, wo es ebenfalls zu höheren Aufwendungen (+351T€) als geplant kommt. Diese Aufwendungen schlagen sich im Produkt „169001 – Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“ nieder. Demgegenüber stehen aber im Bereich der Gewerbesteuer Mehreinnahmen, welche die Erhöhung der Kreis- und Schulumlage im Produkt „169001 – Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“ kompensieren.

Das ursprünglich geplante Defizit im Gesamtergebnishaushalt von 433.380 € erhöht sich aufgrund der vorgenannten Sachverhalte auf 1.049.526 €, was in Summe eine Ergebnisverschlechterung um 616.146 € ausmacht.

Gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO muss weiterhin eine Nachtragssatzung erlassen werden, wenn bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Auch in diesem Bereich wurde im Entwurf des Nachtragshaushalts eine Anpassung aufgrund entstandener Maßnahmen, die dem Unwetter geschuldet sind, vorgenommen.

Hier wurden allerdings an anderer Stelle ursprünglich geplante Ansätze bei Investitionsmaßnahmen, welche dieses Jahr nicht mehr zum Tragen kommen, gestrichen.

Dadurch kommt es im Bereich der Investitionen zu keinen negativen Veränderungen in Summe.

§ 8 GemHVO besagt, dass ein Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten soll.

Daher wurde sich bei der Erstellung des Nachtragshaushalts lediglich auf die vorgenannten Sachverhalte beschränkt; auch um den verwaltungsseitigen Mehraufwand so gering wie möglich zu halten.

Anlage(n):

1. Trendelburg-Nachtrag_2024-Entwurf

Der Bürgermeister